Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 7. November 2017
878

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel WZG

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 16. August 2017 gewährte Möglichkeit, zur Vernehmlassung in obgenannter Sache und äussern uns dazu wie folgt:

Wir lehnen die Änderung von Art. 9 Abs. 3 WZG (Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten) und die Aufhebung von Art. 9 Abs. 4 WZG (Zuweisung des Gegenwerts nicht zum Umtausch eingereichter Noten an den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden [fondssuisse]) ab. Mit den übrigen Änderungen sind wir einverstanden.

Die vorgesehene Aufhebung der Umtauschfrist der Banknoten betrifft direkt fondssuisse. Fondssuisse leistet seit über 100 Jahren einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung von Naturereignissen, zur Erhaltung der schweizerischen Kulturlandschaft und der wirtschaftlichen Existenzgrundlagen in ländlichen Gebieten. Er entlastet mit seiner Unterstützung indirekt die Kantone und Gemeinden. Die hierzu erforderlichen Mittel erhält der Fonds seit 1953 von der Schweizerischen Nationalbank, welche den Gegenwert nicht fristgerecht umgetauschter Banknoten von Gesetzes wegen fondssuisse überweist. Die Aufhebung der Umtauschfrist der Banknoten führt damit zum Wegfall wichtiger, für die Katastrophenhilfe im Inland wesentlicher Mittel.

Fondssuisse könnte die Hilfe zur Bewältigung ausserordentlicher Schadensereignisse ohne Mittel der Nationalbank nicht mehr sicherstellen. Es sei daran erinnert, dass der Fonds für die Bewältigung der durch den Sturm „Lothar“ verursachten Schäden 40 Mio. Franken erbrachte. Auch im Kanton Thurgau konnten Grundeigentümer in der Vergan-

Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld
T +41 58 345 5310, F +41 58 345 5354
www.tg.ch

genheit bei verschiedenen Katastrophen auf die Unterstützung des fondssuisse zurückgreifen. Solche ausserordentlichen Schadenereignisse werden in Zukunft zunehmen. Allein in diesem Jahr sind nach den Murgängen in Bondo und den grossen Frostschäden im Frühjahr zwei ausserordentliche Schadenereignisse zu verzeichnen.

Vor diesem Hintergrund sind die Änderungen von Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG verfehlt. Es bestehen dafür auch keine währungs- oder sozialpolitischen Argumente. Aufgrund der Revision gehen aber Mittel verloren, welche heute auf einfache und unbürokratische Weise für die Hilfe bei ausserordentlichen Schadensereignissen eingesetzt werden können. Darauf darf nicht leichthin verzichtet werden. Sollte der Gesetzgeber an der Revision dieser Bestimmungen festhalten, wäre es unabdingbar, die Nationalbank gesetzlich zu verpflichten, fondssuisse bei der Bewältigung ausserordentlicher Schadenereignisse im bisherigen Rahmen finanziell zu unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilage: Fragenkatalog zur Vernehmlassung